

Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856

Blauglockenfarbe bei täglich zweimaliger Belebung
Preis: 20 Pfennig monatlich 220,- R.R. durch Postleitung
Nr. 8,10 einschl. 48,- 28 Kpl. Verlag: ohne
Buchdruckerei, bei Schenck und Schmitz, ohne
Verlust, Dresden-Kr., 10 Kpl. bei gleichzeitiger
Verliefung d. Abend- u. Morgen-Ausgabe 18 Kpl.

Druck u. Verlag: Lipsch & Reichardt, Dresden-U. I., Marien-
straße 38/32. Heraus 2525. Postleitziffer 1068 Dresden.
Dieses Blatt enthalt die amtlichen Bekanntmachungen des
Amtshauptmannschaft Dresden und des Schiedsgerichts beim
Oberverwaltungsamt Dresden.

Bezugspreise II. Beihilfe Nr. 6: Willensmiete
122 am Brutt. 11,5 Kpl. Nachhilfe nach Stelle B,
Familienanzahl u. Stellungnahme Willens-
miete 6 Kpl. — Mittwoch, 20 Kpl. — Nachtrag
nur mit Kurzberichtigung Drehkreis Nachrichten.
Unterste Seite Schriftseite weiter nicht aufbereitet

Einige Tageszeitung Sachsen mit Morgen- und Abendausgabe

Schwere Schlappe des Internationalen Judentums

Das Urteil im Berner Juden-Prozeß

Kreisrutsch für beide Angeklagte in der Berufungsinstanz

Bern, 1. November.

Die Strafkammer des Bernischen Obergerichts hat am Montagnachmittag im Berufungsprozeß gegen Schnell und Fischer wegen Verbreitung des Zionistischen Protokolls das Urteil verkündet. Die beiden Angeklagten wurden freigesprochen, da der gesetzliche Tatbestand des Bernischen Schundliteraturgesetzes nicht erfüllt ist. Damit hat das internationale Judentum, das sich auch hier wieder gegen das Dritte Reich wenden wollte, eine entscheidende Niederlage erlitten.

Den Angeklagten wurde eine Entschädigung nicht zugestellt. Die Kosten der ersten und zweiten Instanz fallen der Staatskasse zur Last. Lediglich Fischer hat den Betrag von 100 Franken für das erhebungslose Verfahren zu zahlen, soweit es sich auf seinen Artikel „Schweizer Mädchen“ hält, euch vor schwägenden Judentum“ bezog.

Die Prozeßkosten für die erste Instanz haben sich bekanntlich infolge der von den jüdischen Klägern beantragten umfangreichen Sachverständigenvereinigung auf über 26 000 Franken belaufen, wozu noch 2400 Franken Parteikosten kamen.

Mängel im ersten Verfahren

Das freisprechende Urteil in dem Berufungsprozeß um die Zionistischen Protokolle wurde vom Gericht unter Hinweis auf das große Interesse, das der Prozeß in der Öffentlichkeit gefunden habe, ausführlich begründet. Es wurde angegeben, daß im ersten Verfahren Mängel vorgekommen seien, hauptsächlich was die Protokollführung betrifft. Auch die Prozeßführung ist aus dem üblichen Rahmen gefallen. Hierauf wurde unterrichtet, ob der Tatbestand des Bernischen Schundliteraturgesetzes auf die Verbreitung der Zionistischen Protokolle und zwei im „Eidgenossen“ veröffentlichte Aufsätze gegen das Judentum zurücktrete. Die Anwendung dieses Gesetzes habe unter dem Gesichtspunkt der Pressefreiheit zu erfolgen. Es sei davon auszugehen, daß die politischen Ziele und Anschauungen über Rassen- und Religionssachen in der Presse frei und in weitgehender Weise erörtert werden könnten. Ein Missbrauch liege nur dann vor, wenn diese Erörterungen eine Aufrufung zu strafbaren Handlungen enthalten, in unzüglicher Sprache gehalten oder völlig unwohl sind.

Die Zionistischen Protokolle sollten eine Niederschrift von Vorträgen einer unbekannten Person sein, die als Mitglied einer jüdischen Geheimregierung auftrat. Sie enthielten über die Ausübung der jüdischen Weltgesellschaft Ansichten und Darstellungen, die den Leser mit Abscheu vor den Judenten erfüllen können. In einer ähnlichen Weise habe der erstaunliche Richter eine Sachverständigenuntersuchung über die Gethalt der Protokolle durchgeführt. Dadurch, daß die Parteien die Sachverständigen benannten, sei das Vertrauen auf diese erschüttert worden.

Inhalt und Form entscheiden

Über den Charakter der Schrift könnten nur der Inhalt und die Form entscheiden. Ob die Protokolle tatsächlich echt oder fälschlich sind, brauche daher nicht untersucht zu werden. Es sei nur zu prüfen gewesen, ob die Protokolle wie behauptet – Schundliteratur sind. Wenn die Protokolle auch getaucht seien, den Leser zum Judentum zu machen, so würde es doch zu weit gehen, zu behaupten, daß

die Protokolle geeignet wären, zur Begehung von Verbrechen anzuregen oder auszuleiten. Man könne auch nicht sagen, daß die Protokolle die Täglichkeit gefährden. Das Bundesgericht steht auf dem Standpunkt, daß eine Schrift nicht schon deshalb zu verbieten sei, weil sie „etwas für die Judentum Peinliches“ enthält.

Pressefreiheit oberster Grundsat

Angenommen habe es ein Unfallpunkt dafür, daß auch politische Streitfragen unter das Schundliteraturgesetz fallen sollten. Besiehlt sei, daß die gleichfalls offizielle Lebendesgebung für Schundliteratur „publications immorales“ laute. Außerdem sei das Gesetz an die Stelle der entsprechenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs getreten, die von „stilenlosen Veröffentlichungen“ sprach. Wollte man eine Einschränkung auf das stiftliche Gebiet nicht unternehmen, so würde man gar bald mit der garantierter Pressefreiheit in Konflikt geraten.

Vom Standpunkt der Pressefreiheit, die als oberster Grundsat in Betracht stehe, müsse deshalb eine Grenze gezogen werden. Die Protokolle könnten nicht anders gewertet werden als ein Mittel im politischen Kampf gegen das Judentum. Die Protokolle heißtt es weiter, seien Schundliteratur, aber nicht im Sinne des Gesetzes von 1910. Damit entfalls die Strafbarkeit der Protokolle an sich und der angreifenden Hinweise. Das gleiche gelte von dem gleichfalls eingeflossenen „Aufruf an alle heimatreinen und blutbewußten Eidgenossen“.

Auch der Artikel „Schweizer Mädchen“, hält euch vor schwägenden Judentum“ sei aus dieser Rumpfung heraus geschrieben.

Gesetzlicher Tatbestand nicht erfüllt

Aus all den angeführten Gründen mußten Schnell und Fischer vollständig freigesprochen werden, da der gesetzliche Tatbestand nicht erfüllt sei. Das Gericht habe nicht zu untersuchen, ob nicht aus staatspolitischen oder Sicherheitsgründen ein Verbot der Protokolle erlassen werden könnte und von wem. Zu der Frage einer Entschädigung wurde die Billigkeit für eine solche verneint, wenn auch anzugeben ist, daß das Verfahren in unnötiger Weise erweitert wurde. Umgekehrt muß das Entschädigungsverlangen der Kläger in Konsequenz des Freispruchs abgelehnt werden. Die Kosten ganz oder teilweise den Angeklagten zu überbürden, kommt nicht in Betracht, da die Protokolle seit Jahren und auch seit dem Prozeß von 1935 in der Schweiz im Buchhandel vertrieben werden. Jedoch erscheine es sinnig, daß Fischer zu einem Teil der Prozeßkosten herangezogen werde. Der Betrag von 100 Franken erscheine angemessen. Der Rest der Kosten des erstaunlichen Urteils und die Berufungskosten müßten dem Staat auferlegt werden.

Eine Niederlage des Judentums

Zunächst wird es den Judenten die Sprache verschlagen. „Totschweigen!“ Das wird ihr erster Gedanke sein. Man dürfte in der jüdischen und der jüdisch beeinflußten Presse der Welt wohl einige Tage vergleichbar nach einer Bledergabe des Urteils suchen, das am Montag in Bern gefällt wurde. Wenn aber das jüdische Literatentum merkt, daß die Meisterwerke des Verleihmensch in diesem Hause nicht verlangen, dann wird die ineinander versetzte Meute der jüdischen Meinungsbildkanten der marxistischen und der liberalistischen Presse aller Herzen Länder in ein Wutgeheul der Empörung ausbrechen. Nach dem System, das sie so oft schon mit Erfolg anwandten, werden die Judenten und Judentenmenschen hinausschreien, das Recht sei verletzt worden. Sie werden die Register der Verbrechen und Entstellungen achen, sich der Verleumdungen und Verdächtigungen bedienen und auch nicht davor zurückstehen persönliche Angriffe gegen die Richter von Bern zu richten. Doch das kann ihnen in diesem Fall wenig nützen. Die strenge Sachlichkeit der Schweizer Gerichte ist in aller Welt gut bekannt und zu oft gerühmt worden, als daß man sie jetzt in Zweifel ziehen könnte. Als am Mittwochmorgen im Schwurgerichtssaal Bern die oberinstanzlichen Verhandlungen im Prozeß um die Zionistischen Protokolle aufgenommen wurden, lührte der Vertreter der Staatsanwaltschaft, stellvertretender Generalprokurator Dr. Leder, aus: Nach der schweizerischen Verfassung hat der Jude in der Schweiz gleiche Rechte und gleiche Pflichten wie jeder andere Bürger. Das Urteil ist daher ohne jegliche Symopathien oder Antipathien auf dem Boden des Rechts zu fällen. — Nach diesen Richtlinien ist der Urteilstypus erstanden. Eine deutsche Partei ist an dem Prozeß nicht beteiligt gewesen. Es hat sich um eine rein inner-schweizerische Angelegenheit gehandelt. Die Schweiz ist allgemein als ein holdes ames Land anerkannt, als ein Land höchster Freiheit, dessen Verfassung und Verwaltung ein Musterbeispiel der Demokratie sei. Desto schwerer wiegt es, daß in der Hauptstadt der Eidgenossenschaft eine gerichtliche Entscheidung gefällt wurde, die dem Judentum eine vollendete Niederlage bringt. Das Urteil verdient größte Beachtung in aller Welt.

Das am Montag zum Abschluß gekommene Verfahren hat eine lange Vorgeschichte. Am 14. Mai 1935 hatte der Polizeirichter von Bern auf Grund einer Privatklage zweier jüdischer Organisationen, nämlich des Schweizer Israelitischen Gemeindebundes und der jüdischen Kultusgemeinde Bern, den Verteiler des Bundes nationalsozialistischer Eidgenossen, Theodor Fischer, sowie ein Mitglied der Nationalen Front, Silvio Schnell, beiden Schweizer Staatsangehörigen, zu kleinen Geldbußen sowie zu den sehr hohen Gerichtskosten von rund 80 000 Schweizer Franken verurteilt, weil sie am 18. Juni 1935 bei einer judefeindlichen Kundgebung in Bern die Schrift von Heinz „Die Protokolle des Weisen von Zion“ vertreten hatten. Das Mißverständnis zwischen den Geldstrafen, die sich auf 20 bzw. 50 Franken beliefen, und den Kosten war geradezu grotesk. Die hohen Kosten entstanden dadurch, daß die jüdischen Kläger „Sachverständige“ Zeugen aus aller Welt herbeirufen ließen, die beweisen sollten, daß die Protokolle der Weisen von Zion gefälscht seien. Ebenso wurden teure Gutachten angefordert. Dies Gerichtsverfahren von 1935 wurde in der Begründung des Urteils vom gestrigen Montag mit unmöglichster Schärfe gebrandmarkt. Das obstegende Urteil für die jüdischen Kläger konnte damals nur unter Verlegung der primitivsten Verfahrens- und Beweisvorschriften gefällt werden. Der Richter der ersten Instanz, der Polizeirichter Meyer, war Sozialdemokrat, und ihm konnte stärkste politische Vorwürfe gemacht werden. Dieser Jammer-Michter „entwickelte“ seinerseits darin, daß die Protokolle gefälscht seien, trotzdem es den Verteilern gelang, ein erdrückendes Material vorzulegen, daß für die Gethalt der Protokolle sprach. Jede nähere Begründung, weshalb die Protokolle als gefälscht anzusehen seien, vermied der Polizeirichter Meyer.

Nun hat das Obergericht des Kantons gesprochen. Es legt sich aus drei Berufsrichtern zusammen. Damit ist der Fall zum ersten Male vor ein ordentliches Richterkollegium gelangt, das nur nach Recht und Gerechtigkeit entschieden hat, und das Ergebnis bedeutet eine vernichtende Abschaffung für die jüdischen Kläger.

Der Prozeß stand nicht für sich allein. Sein weitreichendes Gewicht erholt er dadurch, daß er auf die gleichen Urteile und Gedankengänge zurückging wie seinerzeit der bekannte Judentumprozeß in Kairo, in dem, wie noch erinnerlich ist, der hervorragende deutsche Jurist Professor Dr. Grimm eine scharfe Abrechnung mit dem Judentum

Japan drängt auf baldiges Kriegsende

Verständigung zwischen Kabinett und Heeresleitung

Tokio, 1. November.

Das japanische Nachrichtenbüro Domel teilt mit, daß eine grundsätzliche Verständigung zwischen dem Kabinett und der Heeresleitung erzielt worden sei. In militärischen Kreisen werde nun noch auf die Erteilung einer formellen Kriegserklärung an China gedrängt. Ob sie austande komme oder nicht, hänge wesentlich von der Einstellung ab, die von den soeben in Brüssel zusammengetretenen Märtyren gezeigt werde, wie auch von der militärischen Überlegenheit, ob durch eine offizielle Kriegserklärung bei gleichzeitigem Einsatz aller Kriegsmittel und der Blockade ein schnelleres Ende des Krieges zu erwarten sei.

Aus politischen Kreisen verlautet, man werde mit der Kriegserklärung nicht ängstern, wenn die Haltung dritter Mächte militärische Maßnahmen zu behindern drohten. Die entschlossene Japan die Folgerungen aus der gegenwärtigen Lage siehe, um so eher könnten unter Oberbefehl des Kaisers die erforderlichen Kriegsgefechte in Kraft gesetzt werden.

werden. Die Entscheidung über die Einrichtung eines „Kaiserlichen Hauptquartiers“ steht jedenfalls bald bevor. Über Einzelheiten der Zusammenstellung sollen die Chefs des General- und des Admiralties gemeinsam mit Ministerpräsident Fürst Konoe und dem Kriegs- sowie dem Marineminister entscheiden. Mitte November wird sich wahrscheinlich das neue Gremium konstituieren.

Begründung durch den Führer. Der Führer hat die am 12. Juni 1937 von dem Schwurgericht Nürnberg-Fürth gegen die am 25. Juli 1931 geborene Katharina Leopold aus Fürth wegen Widerstand ausgesprochene Todesstrafe im Gnadenweg in eine zehnjährige Haftstrafe umgewandelt. Katharina Leopold hat am 9. Dezember 1930 in Fürth ihren Ehemann getötet, der sie durch Jahrelangen Misshandlungen in eine zweite Stimmung getrieben hat.

Die italienische Delegation zur Rennmärschelkonferenz ist unter Führung des früheren italienischen Botschafters in Berlin, Aldovrandi Marascotti, nach Brüssel abgereist,